



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 18. März 2020

Beschluss Nr. 2020-44 | Registraturplan Nr. 30.06 | CMIAXIOMA Laufnummer 2018-198 |
IDG-Status: Öffentlich

Bezüger- und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe: Teilweise Befreiung von der Hundeabgabe; Erhöhung der Hundeabgabe

Sachverhalt

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 170 vom 24. September 2009 hat der Gemeinderat die Hundeabgabe auf CHF 150.00 pro Hund und Jahr festgesetzt.

Der Beschluss des Gemeinderates stützte sich auf das Hundegesetz (HG) vom 14. April 2008 (LS 554.5). Gemäss § 2, Abs. 2, lit. c. HG erheben die Gemeinden die Hundeabgaben. Die Abgabe hat zwischen CHF 70.00 und CHF 200.00 pro Hund und Kalenderjahr zu betragen (§ 23, Abs. 1 HG). Die Gemeinden legen innerhalb von diesem Rahmen die Höhe der Abgabe fest. Die Abgabe ist gemäss § 20, Abs. 1 der Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV, LS 554.51) jährlich bis spätestens Ende März zu entrichten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, von den pro Hund erhobenen Abgaben CHF 30.00 an den Kanton abzuführen (§20, Abs. 1 HuV).

Per Anfang 2020 umfasste die Hundepopulation der Gemeinde Bauma 424 Hunde.

Problemstellung

Wiederholt gelangten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die Ergänzungsleistungen oder Leistungen der Sozialhilfe beziehen, an die Einwohnerdienste der Gemeinde Bauma mit dem Begehren, es sei Ihnen die "Hundesteuer" (Hundeabgabe) zu erlassen. Per Ende 2019 bezogen in der Gemeinde Bauma 228 Personen Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen. Es ist aber nicht bekannt, wie viele dieser Personen einen oder mehrere Hunde halten, da diese Daten nicht erhoben werden. Entspricht die Hundedichte der Personendichte, ist bei 4'870 Einwohnern und Einwohnerinnen in der Gemeinde Bauma per Ende 2019 von ca. 20 Hunden auszugehen, deren Halterinnen und Halter von einer allfälligen Ermässigung oder Befreiung von der Hundeabgabe profitieren könnten.

Erläss der Hundeabgabe

Von Gesetzes wegen (§ 25 HG) sind die Halter und Halterinnen von Hunden verschiedener Kategorien (nicht Rassen) von der Hundeabgabe befreit. Dies betrifft unter anderem ausgebildete Schweisshunde, wenn an deren Haltung ein öffentliches Interesse besteht, oder Therapiehunde, wenn der Nachweis über eine angemessene Ausbildung und den regelmässigen Einsatz erbracht wird, oder Blindenführhunde, die aus einer von der Eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannten Blindenführhundeschule stammen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss § 25 HG erfüllt, darf die Gemeinde keine Abgabe erheben. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, ist durch die Halterinnen und Halter zu erbringen (§ 21 HuV).



Die kantonalrechtlichen Bestimmungen sehen aber keine Abgabebefreiung von und keinen Erlass der Hundeabgabe für Hunde vor, deren Halter und Halterinnen Empfänger von Ergänzungsleistungen oder der Sozialhilfe sind.

Für jeden nachgewiesenen freiwilligen Besuch einer anerkannten Hundeeziehung kann die Gemeinde aber eine einmalige Ermässigung der Abgabe gewähren, unabhängig davon, ob der Halter oder die Halterin des Hundes Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe erhält (§ 24, Abs. 1 HG). Eine entsprechende generelle Regelung müsste durch den Gemeinderat in einem Beschluss explizit festgehalten werden.

Hundeabgabe in den Nachbargemeinden

Die Nachbargemeinden erheben folgende Hundeabgaben:

Bäretswil	CHF 180.00
Fiscenthal	CHF 150.00
ab dem zweiten Hund pro Haushalt	CHF 200.00
Turbenthal	CHF 140.00
Wila	CHF 140.00

Erwägungen

Das Halten von Haustieren wie Hunden kann ein Mittel gegen die Vereinsamung von sozial ausgegrenzten oder älteren Menschen sein. Das Vorhandensein eines gesellschaftlichen Interesses an der Haltung von Hunden durch die Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe ist daher im Grundsatz zu bejahen. Dieses Interesses dürfte aber mit der Haltung eines Hundes pro Person erschöpft sein. Das Halten mehrerer Hunde dürfte gegenüber der Haltung von nur einem Hund die Interaktion mit dem sozialen Umfeld eher erschweren.

Die vollständige oder teilweise Befreiung der Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe von der Hundeabgabe ist daher nicht von vornherein auszuschliessen.

Es ist wie dargelegt Sache der Gemeinden (innerhalb der Gemeinden ist aufgrund der allgemeinen Kompetenzzuweisung von § 48, Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 [GG, LS 131.1] der Gemeinderat zuständig), die Höhe der Hundeabgaben festzulegen. Da der Gemeinderat dafür zuständig ist, die Abgaben festzusetzen, ist er e contrario auch dafür zuständig, darauf (teilweise) zu verzichten. Der Gemeinderat kann daher die Abgabe generell, für bestimmte Kategorien von Hundehaltern und Hundehalterinnen, nicht aber im Einzelfall, ermässigen. Der Gemeinderat darf aber den Betrag von CHF 70.00 pro Hund nicht unterschreiten, da die Einhaltung des gesetzlichen Rahmens (Abgaben von mindestens CHF 70.00 und maximal CHF 200.00 pro Hund) zwingend ist.

Zulässig ist nur in Härtefällen und dann nur auf begründetes Gesuch hin, die Abgabe ganz oder teilweise zu erlassen (§ 24, Abs. 2 HG), das heisst auch den gesetzlich vorgesehenen Rahmen von CHF 70.00 zu unterschreiten.

Befreit der Gemeinderat eine Kategorie von Hundehaltern- oder Hundehalterinnen oder würde er einen Hundehalter- oder eine Hundehalterin im Einzelfall von den Hundeabgaben befreien, hat er die Grundsätze rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns, wie das Verbot von Willkür und rechtungleicher Behandlung, den Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Gebot eines fairen Verfahrens einzuhalten. Vergleichbare Sachverhalte sind gleich zu behandeln.



Gemäss einem Urteil des Bundesgerichtes ist die finanzielle Situation der Empfänger und Empfängerinnen von Ergänzungsleistungen und von Sozialhilfe vergleichbar (Urteil des Bundesgerichtes 2C_309/2017 vom 20. Oktober 2017). In diesem Urteil ging es um die unzulässige Nichtgleichbehandlung der Empfänger und Empfängerinnen von Ergänzungsleistungen und von Sozialhilfe durch die Gemeinde Vallorbe, da nur die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen durch den Gemeinderat von der Hundeabgabe befreit wurden. Die Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen und von Leistungen der Sozialhilfe sind daher gleich zu behandeln.

Würde der Gemeinderat im Einzelfall einen Sozialhilfeempfänger oder eine Bezügerin von Ergänzungsleistungen von der den Betrag von CHF 70.00 pro Hund übersteigenden Hundeabgabe befreien, müsste er gemäss den vorstehend genannten Grundsätzen gleichzeitig auch alle anderen Personen, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen und einen Hund halten, im gleichen Masse von der Hundeabgabe befreien. Sollen Sozialhilfeempfänger oder Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen von der den Betrag von CHF 70.00 übersteigenden Hundeabgabe befreit werden, muss daher eine generelle Regelung, die für alle gilt, festgelegt werden.

Die Befreiung von der Hundeabgabe für den CHF 70.00 nicht übersteigenden Betrag ist wie dargelegt ohnehin nur auf Gesuch hin im Falle des Vorliegens eines Härtefalles zulässig.

Ein vollständige Befreiung der Sozialhilfeempfänger oder Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen von der Hundeabgabe ist aber nicht angezeigt, da die Gemeinde für jeden Hund CHF 30.00 an den Kanton abführen muss und das Einsammeln des Hundekots, die Bewirtschaftung der Hundedatenbank Amicus, das gesetzlich vorgegebene Kontrollwesen betreffend der obligatorischen Hundekurse etc. Aufwendungen verursacht, die möglichst verursachergerecht gedeckt werden sollten.

Die Hundeabgabe für Hundehalter- und Hundehalterinnen, die Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beziehen, soll ausschliesslich auf Gesuch hin für einen Hund pro Person rückwirkend auf den 1. Januar 2020 auf das gesetzliche Minimum von CHF 70.00 reduziert werden. Die erstmaligen Gesuche sollen durch den Gemeinderat bewilligt werden, für die Folgejahre kann eine Delegation der Entscheidungskompetenz an die Einwohnerdienste erfolgen.

Nachdem der Kantonsrat Zürich im Mai 2018 beschlossen hatte, die obligatorischen Hundehalterkurse abzuschaffen, haben 62 Mitglieder des Kantonsrats das Referendum gegen die Abschaffung eingereicht. So kam es am 10. Februar 2019 zur Volksabstimmung im Kanton Zürich. Dabei sprach sich die Zürcher Bevölkerung mit fast 70% aller Stimmen dafür aus, die obligatorische Hundeausbildung beizubehalten. Derzeit ist die praktische Ausbildung nur für Halter von grossen und massigen Hunden vorgeschrieben. Als «gross und massig» gilt ein Hund ab einer Schulterhöhe von 45 Zentimetern und einem Gewicht von 15 Kilogramm. Neu sollen die Besitzer von allen Rassen (egal ob gross oder klein) einen obligatorischen Praxiskurs (wahrscheinlich 6 Lektionen) besuchen müssen. Zudem ist vorgesehen, dass alle Ersthundehalter und Halterinnen vor der Anschaffung eines Hundes einen obligatorischen Theoriekurs (wahrscheinlich 2 Lektionen) besuchen müssen. Diese Änderung soll voraussichtlich im 2021 in Kraft treten und wird zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Eine massvolle Erhöhung der seit 11 Jahren unveränderten Hundeabgabe auf CHF 170.00 pro Hund erscheint daher gerechtfertigt.



Beschluss

1. Die Hundeabgabe wird ab dem 1. Januar 2021 auf CHF 170.00 pro Hund festgesetzt.
2. Für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen wird auf Gesuch hin rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 die Hundeabgabe auf CHF 70.00 für den ersten Hund ermässigt.
3. Erstmalige Gesuche werden durch den Gemeinderat entschieden. Für die Folgejahre erfolgt die Delegation der Entscheidungskompetenz an die Einwohnerdienste. Die Einsprache an den Gemeinderat bleibt vorbehalten.
4. Für den freiwilligen Besuch einer anerkannten Hunderziehung wird keine Ermässigung der Hundeabgabe gewährt.
5. Mitteilung an:
 - Ressortvorsteher Sicherheit, zur Kenntnis
 - Einwohnerdienste, zum Vollzug
 - Abteilung Präsidiales und Sicherheit; unter Beilage der Unterlagen; zur Ablage im Vorarchiv (Registaturplan Nr. 30.06)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 23. März 2020